SOZIALES

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An die
Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: SV-2017-7503/Mag.Ru/Ra Bei Rückfragen Fr. Mag. Russinger Klappe 1644 Innsbruck, 08.05.2017
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten (Primärversorgungsgesetz 2017 – PVG 2017) erlassen und das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Unterbringungsgesetz geändert werden (Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017 – GRUG 2017)

Bezug: Stellungnahme

Eine umfassende Grundversorgung von Menschen mit gesundheitlichen Problemen, akut oder chronisch, ist Kernstück jedes guten Gesundheitssystems. In einer Primärversorgungseinheit besteht nunmehr die Möglichlichkeit durch die Miteinbeziehung verschiedener Gesundheitsberufe, die Versorgung der Bevölkerung zielgerichteter gestalten zu können, wodurch auch die Versorgungsqualität steigt.

Da gem § 4 PVG 2017 die Primärversorgungseinheiten Öffnungszeiten mit ärztlichen Anwesenheiten auch an den Tagesrandzeiten anbieten müssen, könnte dies zu einer Entlastung der Spitalsambulanzen führen, welche gerade im Zeitraum zwischen 16.00 Uhr und 22.00 Uhr sehr stark besucht werden.

Positiv vermerkt wird, dass im Kernteam der Primärversorgungseinheit neben dem Arzt und der Ordinationsassistenz auch der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege vertreten ist. Gerade hier könnte das Wissen und das Können der Berufsgruppe gut ausgeschöpft werden, wie etwa im Bereich der Gesundheitsförderung oder aber auch in der Schulung von Angehörigen.

Wie der Einsatz in den Primärversorgungseinheiten tatsächlich erfolgt, wird sich allerdings erst in der Praxis zeigen, da das Gesetz sich nicht zu den Einsatzgebieten des dipl.

Pflegepersonals äußert und der gehobene Dienst bis dato zB in der Gesundheitsförderung oder Schulgesundheit kaum eingesetzt wurde.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)